



# VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

## Hygienekonzept des VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

### für den Hallensport in Bargteheide, Stand 12.01.2022

**Geltungsbereich:** Die Nutzung aller Sportarten des VfL Tremsbüttel in den Sporthallen des Schulverbandes Bargteheide-Land (Kleine und große Sporthalle der Johannes Gutenbergschule in Bargteheide)

#### Rahmenbedingungen

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die Landesverordnung SH und die Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 vom 12.01.2022

- Grundsätzlich dürfen nur Personen am Sport teilnehmen, die keine Corona-typischen Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.
- Grundsätzliche Maskenpflicht bei Veranstaltungen in Innenräumen und eine Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken.

Im gesamten Gebäudeinnenbereich der Sporthallen (einschließlich der Umkleidekabinen, Sanitärräume) gilt die 2G+-Regel.

#### **Das heißt, es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer/innen eingelassen werden:**

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist.
- Kinder bis zur Einschulung.
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
- Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein:  
Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Freiwilligendienstler, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
- Die Kontrolle obliegt dem/der jeweiligen Übungsleiters/in.
- Bei Zugangskontrollen zur Ermittlung des 2G+-Nachweises bzw. der Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können kann folgendermaßen vorgegangen werden:  
In einer Mitgliederliste kann festgehalten werden, welche Mitglieder grundsätzlich in den Innenbereichen Sport treiben dürfen.



# VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

Das sind die Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich eine vollständige (die erforderliche Zeitspanne muss eingehalten werden) Auffrischungsimpfung erfahren haben.

Dies sollte aus Gründen des Datenschutzes (Artikel 9 DSGVO) nur durch Sichtkontrolle und "Häkchen" bzw. Datum bei Genesenen in der Liste erfolgen. Kopien der Nachweise dürfen nicht angefertigt und aufbewahrt werden.

Diese Mitglieder können dann – ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden – in Innenräumen trainieren.

- Für **Zuschauerinnen und Zuschauer** (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der LVO.
- Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener sind unzulässig.
- Generell sind alle üblichen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Insbesondere ist eine Nies und Hustenetikette zu wahren.
- Auf den **Fluren und im Umkleidebereich** gilt es, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Bei Benutzung der Duschen** werden Mindestabstände eingehalten, enge Begegnungen durch zeitlich versetzte Nutzung vermieden und vorhandene Lüftungsmöglichkeiten genutzt. Zudem stehen Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene bereit.
- Es gilt außerdem den Hinweisschildern der Gemeinde zu befolgen.
- Dieses aktualisierte Hygienekonzept Stand 12.01.2022 ersetzt sämtliche vorherigen Hygienekonzepte.
- Falls Sportverbände über die oben genannten Anforderungen hinaus weitere Schutzmaßnahmen zur Ausübung des Sportes empfehlen, können die betreffenden Übungsleiter/innen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleiter/innen weitergehende Regeln zum Schutz vor Covid 19 aufstellen und einfordern.

Diese Regularien sind dann in einem Anhang zu diesem allgemeinen Hygienekonzept anzuheften.

## VfL Tremsbüttel von 1968 e.V.

**Jörg Baumann**

Buschkoppel 3

D-22967 Tremsbüttel

Tel: +49 (4532) 20 47 30

[info@vfltremsbuettel.de](mailto:info@vfltremsbuettel.de)

[www.vfltremsbuettel.de](http://www.vfltremsbuettel.de)